













Interkantonales Merkblatt zur Verwertung und Entsorgung von Holzabfällen (Version 1.5, Stand März 2025)

Dieses Merkblatt richtet sich in erster Linie an Betriebe, bei denen Holzabfälle anfallen und an Entsorgungsunternehmen, welche Holzabfälle annehmen und verarbeiten. Das Merkblatt stellt den umweltgerechten Umgang mit Holzabfällen verständlich dar.

Holzabfälle fallen nicht nur in der Industrie, sondern auch in der Bauwirtschaft an. Sie sind ein wertvoller Rohstoff und können stofflich wie auch energetisch verwertet werden. Durch die Erzeugung von Energie und Wärme, sowie die Herstellung von Produkten aus Altholz werden fossile Energieträger und energieintensive Materialien ersetzt. Um die Verwertung zu gewährleisten, ist es nötig, problematische, schadstoffhaltige Holzabfälle aus dem Stoffstrom abzutrennen und separat zu behandeln.

1. Nutzung von Holzabfällen

Um Holzabfälle als Rohstoff oder als Energieträger einsetzen zu können bedarf es in der Regel einer vorherigen Aufbereitung. Dabei werden die Holzabfälle kontrolliert, sortiert und den Holzklassen zugeordnet. Zudem werden Fremd- und Störstoffe entfernt. Dies erfolgt entweder per Handauslese oder mithilfe von automatisierten Sortier- und Trennanlagen (beispielsweise Überbandmagneten und NE-Metallabscheider). Im weiteren Prozess werden die Holzabfälle, getrennt nach Qualitätsklassen, nach den Anforderungen der Endverwerter vor- und feinzerkleinert und zur weiteren Verwendung zwischengelagert.

1.1. Stoffliche Nutzung

Geeignete Holzabfälle werden in der Holzwerkstoffindustrie zur Spanplattenproduktion eingesetzt. Dadurch wird Frischholz substituiert und das bereits vorhandene Holz wird gemäss dem Prinzip der Kaskadennutzung länger im Stoffkreislauf gehalten. Dies ist vorteilhaft mit Blick auf die Ressourcen- und Waldschonung. Nach den Vorgaben der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, Abfallverordnung, SR 814.600) dürfen nur schadstofffreie und wenig belastete Holzabfälle für die stoffliche Verwertung eingesetzt werden.

1.2. Energetische Nutzung von Altholz

Durch die energetische Verwertung von Holzabfällen werden einerseits fossile Energieträger (CO₂-Einsparung) substituiert und andererseits werden Wärme und teils auch Strom erzeugt. In der energetischen Verwertung können in Abhängigkeit von Verfahrenstechnik und Bewilligung alle Holzklassen Verwendung finden. Wobei geeignete Holzabfälle im Sinne der Kaskadennutzung in erster Linie stofflich und erst zu einem späteren Zeitpunkt energetisch verwertet werden sollen. Kraftwerke mit einem Holzanteil im Brennstoffmix nehmen somit auch eine wichtige Entsorgungsfunktion wahr.

2. Klassierung von Holzabfällen

Holzabfälle werden für die Verwertung und Entsorgung in vier Klassen eingeteilt. Massgeblich dafür sind die Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1) und die Abfallverordnung VVEA. Für den Export ist die Klassierung nach der deutschen Altholz-Verordnung zu beachten (AltholzV, D: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002). Die Vorgaben der AltholzV sind in der Schweiz nicht rechtsverbindlich.















Abfälle von naturbelassenem Holz:

Es handelt sich um Holzabfälle aus der Bearbeitung von sauberem, naturbelassenem oder lediglich mechanisch bearbeitetem Massivholz/Vollholz. Es handelt sich dabei um Holz, das weder bemalt, beschichtet, verleimt, behandelt noch in anderer Weise mit Schadstoffen belastet ist. Dazu zählen auch unbehandelte Zaunpfähle, Bohnenstangen und weitere Gegenstände aus Massivholz, die im Garten oder in der Landwirtschaft eingesetzt wurden.





Abfallcodes zur Klassierung von Abfällen aus naturbelassenem Holz:

LVA-Code	Beschreibung gemäss LVA	VVEA-Code	Klassierung nach AltholzV
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	6301	Klasse A-I
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	6301	Klasse A-I
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	6301	Klasse A-I
19 12 07	Abfälle von naturbelassenem Holz (Bis 30.06.2016: Holzabfälle, die weder behandelt noch beschichtet sind (naturbelassenes Holz))	6301	Klasse A-I
20 01 38	Abfälle von naturbelassenem Holz (Bis 30.06.2016: Naturbelassenes Holz)	6301	Klasse A-I

Restholz:

Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes oder mit unproblematischen Stoffen behandeltes oder beschichtetes Restholz aus holzverarbeitenden Betrieben (z.B. Spanplattenabschnitte, Verschnitt von Leimholz, Schleifstaub, etc.) und Einwegpaletten aus Massivholz.







Abfallcodes zur Klassierung von Restholz:

LVA-Code	Beschreibung gemäss LVA	VVEA-Code	Klassierung nach AltholzV
03 01 05	Ausschliesslich mechanisch bearbeitetes Restholz (Bis. 30.06.2016: Produktionsabfälle von unbehandeltem und unbeschichtetem Holz (Restholz))	6302	Klasse A-I
15 01 98	Einwegpaletten aus Massivholz	6302	Klasse A-I















Altholz:

Gebrauchtes oder behandeltes Holz, welches nicht in die Kategorie problematische Holzabfälle fällt und keine schädlichen Anstriche aufweist. Dazu zählt u.a. Möbelholz, unbehandeltes Holz aus Innenausbauten (z.B. Böden, Täfer, Türen aus Innenräumen, Zargen, Einbauten), unbehandeltes Konstruktionsholz oder unbehandeltes Bauholz (z.B. Schalhölzer, Bauspanplatten).







Abfallcodes zur Klassierung von Altholz:

LVA-Code	Beschreibung gemäss LVA	VVEA-Code	Klassierung nach AltholzV
03 01 98 [ak]	Restholz, mit Ausnahme desjenigen, das unter 03 01 04 oder 03 01 05 fällt (Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 oder 03 01 05 fallen (Altholz))	6203	Klasse A-II
15 01 03 [ak]	Verpackungen aus Holz, mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 01 98 fallen	6203	Klasse A-II
17 02 97 [ak]	Altholz von Baustellen, Abbrüchen, Renovationen und Umbauten	6203	Klasse A-II
19 12 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 06 oder 19 12 07 fallen (Altholz)	6203	Klasse A-II
20 01 98 [ak]	Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen (Bis 30.06.2016: [ak] Holzabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 37 oder 20 01 38 fallen (Altholz))	6203	Klasse A-II

Problematische Holzabfälle:

Holz aus dem Innen- und Aussenbereich sowie Bau- und Konstruktionsholz, welches halogenorganisch (z.B. PVC) oder mit anderen chemischen Holschutzmitteln (z.B. PCP, Lindan, DDT, Dichlofluanid) beschichtet ist oder Tiefenbehandlungen mit Holzschutzmitteln (z.B. Druckimprägnierung) unterzogen wurde. Im Weiteren zählt Holz mit schadstoffhaltigen Anstrichen und Lacken (z.B. PAK, PCB, Schwermetalle etc.), wie beispielsweise Fenster, Türen und ähnliche Bauteile in diese Kategorie.

Die Klassierung in Altholz oder problematische Holzabfälle ist mitunter nicht einfach, da nicht immer klar erkennbar ist, mit welchen Stoffen das Holz behandelt wurde. Generell ist Holz, welches Verdachtsmomente (z.B. Anstriche) aufweist oder nicht zweifelsfrei zugeordnet werden kann, in die jeweils höhere Klasse einzustufen. Die Klassierung erfolgt dabei optisch oder aufgrund von historischen Daten. Für diese beiden Holzklassen ist eine entsprechende Behandlung und Entsorgung zu gewährleisten. Problematische Holzabfälle dürfen nicht zerkleinert oder geschreddert werden.





















Abfallcodes zur Klassierung von Problematischen Holzabfällen:

LVA-Code	Beschreibung gemäss LVA	VVEA-Code	Klassierung nach AltholzV	
03 01 04 [S]		6202		
17 02 98 [S]	Holzabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten (proble-		Klasse A-III/A-IV	
19 12 06 [S]				
20 01 37 [S]	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			

3. Anforderungen an die stoffliche und energetische Verwertung

Der Abgeber der Holzabfälle hat dafür zu sorgen, dass die Qualität der Holzabfälle für die stoffliche Verwertung gemäss der elektronischen Vollzugshilfe des Bundes und der Abfall-Verordnung (VVEA) eingehalten werden. Die energetische Verwertung der Holzabfälle richtet sich nach den entsprechenden Anforderungen der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1). Dabei dürfen die entsprechenden Holzabfall-Kategorien nicht vermischt werden, um die gewünschte Verwertungsmöglichkeit zu erhalten.

Für die Kontrolle der Qualität der Holzabfälle gelten gemäss der Vollzugshilfe des BAFU im <u>Internet</u> die folgenden Anforderungen:

- Pro 3'000 t verarbeitete Holzabfälle je eine Probe. Die Probenahme hat gemäss BAFU Merkblatt «Probenahme von Altholz», April 2016 zu erfolgen.
- Mindestens 1 Probe pro Jahr.
- Die Probenahme ist grundsätzlich durch ein unabhängiges Institut durchführen zu lassen.

Tabelle 1: Für die Verwertung von Holzabfällen gelten die Grenzwerte gemäss Anhang 7 VVEA

Grenzwert nach Verwertung [mg/kg TS]			
energetisch / thermisch in Altholzfeuerung	stofflich		
5	2		
500	30		
5	2		
100	30		
100	20		
1	0.4		
5'000	600		
200	100		
1'000	400		
5	3		
5	3		
50	25		
	energetisch / thermisch in Altholzfeuerung 5 500 5 100 100 100 1 5'000 200 1'000 5 5		

Hinweis:

Holzabfälle, die Lindan, DDT oder Dichlofluanid aufweisen dürfen nicht stofflich verwertet werden. Sie sind thermisch zu entsorgen.















Tabelle 2: Verwertungsmöglichkeiten für Holzabfälle:

HF: Holzfeuerung nach Anhang 3 Ziff. 52 LRV

AV: Altholzverbrennungsanlage nach Anhang 2 Ziff. 72 LRV

KVA/SAVA: Anlage zur Verbrennung von Siedlungs- und Sonderabfällen nach Anhang 2 Ziff. 71 LRV

Abfallklassierung				Verwertung			
Gemäss LRV	Abfall-Codes gemäss			thermisch	stofflich		
	VVEA	LVA	AltholzV 1)	HF	AV	KVA/SAVA Zementwerke	
Abfälle von naturbelassenem Holz (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 1 lit. d Ziffer 1)	6301	02 01 07 03 03 01 19 12 07 20 01 38	A-I	~	~	~	~
Restholz (Anhang 5 Ziff, 31 Abs. 1 lit. c und d Ziffer 2)	6302	03 01 05 15 01 98	A-I	√ 2)	~	~	~
Altholz (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 lit. a)	6203	03 01 98 [ak] 15 01 03 [ak] 17 02 97 [ak] 19 12 98 [ak] 20 01 98 [ak]	A-II/(A-III) ³⁾	×	~	~	✓ 4)
Problematische Holzabfälle (Anhang 5 Ziff. 31 Abs. 2 lit b)	6202	03 01 04 [S] 17 02 98 [S] 19 12 06 [S] 20 01 37 [S]	A-III/A-IV	×	×	~	×

¹⁾ AltholzV: Altholzverordnung (D: Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz vom 15. August 2002)

4. Rechtliche Grundlagen und weiterführende Informationen

Umweltschutz-Gesetz (USG, SR 814.01)

Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA, SR 814.610.1)

Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA, SR 814.600)

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA, SR 814.610)

Vollzugshilfe des BAFU zur Kontrolle der Qualität von Holzabfällen, Online unter www.bafu.admin.ch Merkblatt des BAFU zur Probenahme von Altholz, April 2016, Online unter www.bafu.admin.ch Handbuch «Annahme von Altholz bei Holzfeuerungsanlagen», 30. September 2020

5. Kontaktinformationen

Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden der jeweiligen Kantone zur Verfügung:

Basel-Stadt
Amt für Umwelt und Energie
Spiegelgasse 15
4001 Basel
abfall@bs.ch
T 061 267 08 00

Basel-Landschaft Amt für Umweltschutz und Energie Rheinstrasse 29 4410 Liestal

betriebe.aue@bl.ch T 061 552 51 1

Nidwalden

Amt für Umwelt und Energie Stansstaderstrasse 59 6371 Stans aue@nw.ch T 041 618 40 60

Luzern

Dienststelle Umwelt und Energie Libellenrain 15 6002 Luzern uwe@lu.ch T 041 228 60 60

Aargau

Abteilung für Umwelt Entfelderstrasse 22 5001 Aarau umwelt@ag.ch T 062 835 33 60

Zug

Amt für Umwelt Aabachstrasse 5 6300 Zug Info.afu@zg.ch T 041 594 53 70

Solothurn

Amt für Umwelt Werkhofstrasse 5 4509 Solothurn afu@bd.so.ch T 032 627 24 47

²⁾ Restholz darf nur in Holzfeuerungen mit einer thermischen Leistung über 40 kW entsorgt werden.

³⁾ Altholz A-III darf in einer Altholzverbrennung verbrannt werden, sofern eine entsprechende Bewilligung vorliegt und die Altholzverbrennung über eine entsprechende Abluftbehandlung verfügt.

⁴⁾ Stoffliche Verwertung von Altholz nur zulässig, wenn die Grenzwerte gemäss Tabelle 1 eingehalten sind.